



Allgemeine Informationen und Geschäftsbedingungen

GÜLTIG AB JUNI 2021

Die Vertragsbedingungen in den Abschnitten C bis G dieses Gesamtdokuments bilden zusammen mit den Erklärungen und den Kundenangaben einen einheitlichen Vertrag.

Die Vertragsbedingungen in den Abschnitten C bis G dieses Gesamtdokuments bilden zusammen mit den Erklärungen und den Kundenangaben einen einheitlichen Vertrag.

A. Information über das Unternehmen

I. Über quirion

1. Name und Anschrift und Angaben zur Kommunikation

quirion AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Telefon: 030 890 21-400
Telefax: 030 890 21-414
E-Mail: info@quirion.de
Internet: www.quirion.de

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte (Vorstand)

- Martin Daut (Vorsitzender)
- Stefan Schulz

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung von Kunden im Rahmen der Vermögensanlage, insbesondere die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Ermessensspielraum (Finanzportfolioverwaltung), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung), die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung), die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung) sowie der Betrieb von Internet-Plattformen. Das Unternehmen verfügt über die Erlaubnis, folgende Finanzdienstleistungen zu erbringen:

- a) Anlagevermittlung
- b) Anlageberatung
- c) Abschlussvermittlung
- d) Finanzportfolioverwaltung

Das Unternehmen darf sich bei der Erbringung der unter a) bis d) genannten Finanzdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

4. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörde

quirion ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und wird von der BaFin, Marie-Curie-Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt/Main, Internet: www.bafin.de beaufsichtigt.

5. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin Charlottenburg, HRB 180800

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE318490755

7. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

8. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt quirion grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“). Derzeit kommt eine Einstufung als professioneller Kunde bei quirion nicht in Betracht.

II. Unser Angebot

quirion bietet ihren Kunden ausgewählte Wertpapierdienstleistungen an. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus erbringt quirion allgemeine Beratungsleistungen rund um das Thema Geldanlage.

Es gelten die Bedingungen für den „Zugang zum quirion-Internetportal“, unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ in der aktuell gültigen Fassung.

1. Vermögensverwaltung und Beratungsleistungen

quirion bietet ihren Kunden an, ihr Anlagevermögen von quirion selbstständig verwalten zu lassen (Vermögensverwaltung). Dazu legt der Kunde die Anlagestrategie fest, die quirion wunschgemäß in der Verwaltung umsetzt.

Bei einer Vermögensverwaltung wird das in Wertpapieren angelegte Vermögen des Kunden durch quirion mit einem von dem Kunden eingeräumten Ermessensspielraum verwaltet.

quirion hält sich dabei an die mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien. Im Rahmen dieses von dem Kunden eingeräumten Ermessensspielraums darf quirion in jeder möglichen Weise über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, ohne hierfür im Einzelfall eine gesonderte Weisung des Kunden einzuholen. Entsprechend hierzu muss quirion bei Abschluss einer Vermögensverwaltung umfassende Informationen hinsichtlich der persönlichen Umstände des Kunden einholen und diese einer umfangreichen Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Vermögensverwaltung und der verfolgten Anlagestrategie unterziehen. Hierzu gehören Informationen

- über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über die von dem Kunden verfolgten Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf quirion keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnden Personen annehmen und behalten. Eine Ausnahme stellen geringfügige nicht monetäre Zuwendungen dar. Diese müssen jedoch geeignet sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern, und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sein.

Produkt- oder Dienstleistungsanbieter gewähren Mitarbeitern von Fall zu Fall kostenfrei oder vergünstigt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen oder Fachtagungen sowie die dabei üblichen Bewirtungsleistungen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden den betroffenen Mitarbeitern aktuelle produkt- und marktspezifische Kenntnisse vermittelt, was insgesamt zu einer Erhöhung der Fachkompetenz der betroffenen Mitarbeiter beiträgt. Die Teilnahme an diesen Bildungsveranstaltungen stuft quirion als geringfügige nicht monetäre Zuwendung ein. Erhaltene monetäre Zuwendungen gibt quirion stets an die Kunden weiter.

Die Geeignetheit der Dienstleistung beurteilt quirion regelmäßig und informiert den Kunden darüber im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung (siehe auch unter D. VI unter „Quartalsreport“). Die Bewertung der eingesetzten Finanzinstrumente erfolgt börsentäglich zu Marktpreisen.

Nähere Informationen zum Vermögensverwaltungsangebot von quirion finden sich unter D.

Wertpapieranlagen bedeuten immer Chancen und Risiken. Deshalb sollte sich der Kunde vor jeder Entscheidung über Eigenschaften der Wertpapierprodukte, in die er investieren möchte, ausreichend informieren. quirion stellt zu diesem Zweck jedem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Broschüre „Risiken der Finanzanlage – Strategie, Instrumente und Chancen“ zur Verfügung.

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die das Finanzdienstleistungsinstitut keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden (siehe hierzu F).

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt

Die Darstellung von Renditen basiert auf der Berechnungsmethodik „Time-Weighted Return“ (TWR). Aus- und/oder Einzahlungen bleiben bei dieser Berechnungsmethode unberücksichtigt.

Für Fragen zu den von quirion angebotenen Dienstleistungen sowie zum Thema Geldanlage allgemein stehen den Kunden die Mitarbeiter der Kundenbetreuung sowie qualifizierte Berater – je nach Leistungspaket auch persönlich und vor Ort – zur Verfügung. Nähere Angaben hierzu erhalten Sie unter E.

2. Kommunikation und Auftragserteilung

Aufträge erfolgen grundsätzlich über das quirion-Internetportal. Hierfür gelten die „Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal“. Nur in Ausnahmefällen können Aufträge auch schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch erteilt werden. quirion steht während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

3. Konto- und Depotführung

quirion bietet keine Konten bzw. Depots und keine mit der Konto-/Depotführung in Verbindung stehenden Dienstleistungen an. Zusätzlich zu dem mit quirion zu schließenden Vertrag (nachfolgend „Vermögensverwaltungsvertrag“) hat der Kunde daher einen eigenständigen Konto-/Depotvertrag (nachfolgend „Bankvertrag“) mit der Quirin Privatbank AG (nachfolgend „depotführende Bank“) abzuschließen.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen aus dem Bankvertrag hat der Kunde ausschließlich gegenüber der depotführenden Bank geltend zu machen. Um die von quirion im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen Dienstleistungen zu ermöglichen, hat der Kunde quirion eine Vollmacht über die zu verwaltenden Konten und Depots bei der depotführenden Bank einzuräumen. Der Umfang der Vollmacht ist unter D. I. geregelt.

Für den Abschluss eines Bankvertrags über ein Depot mit dazugehörigem Konto gelten die „Zusatzbedingungen der Quirin Privatbank AG zur Depot- und Kontoführung im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die quirion AG“, mit den folgenden Besonderheiten und Abweichungen sowie mit der Maßgabe, dass quirion die Rechte des Kunden im Rahmen der erteilten Vollmacht im Namen und für Rechnung des Kunden wahrnehmen soll. Sofern und soweit die nachstehenden Regelungen im

Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der depotführenden Bank gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen stehen, haben die nachstehenden Regelungen Vorrang.

4. Besteuerung

Wertpapiere, insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. Im Rahmen der Abgeltungssteuer wird die depotführende Bank nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes (EStG) die auf die Kapitalerträge entfallene Abgeltungssteuer einbehalten und direkt an das jeweilige Finanzamt abführen, sofern der Kunde keinen Freistellungsauftrag erteilt.

III. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können sich zwischen uns, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder auch zwischen unseren Kunden selbst ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem Bereich Finanzportfolioverwaltung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie Kunden und anderen Kunden;
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen, einschließlich denen der Gruppe;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. In unserem Haus ist unter direkter Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses;
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen sowie deren ungeminderte Weiterleitung an den Kunden;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulung unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf folgenden Punkt möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an uns delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe, ohne im Einzelfall Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Weiterhin werden potenzielle Risiken durch die Einrichtung eines Anlageausschusses sowie die interne Überwachung der von diesem Anlageausschuss getroffenen Anlageentscheidungen reduziert.

Auf Ihren Wunsch hin wird unsere Compliance-Stelle weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

IV. Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)

1. Ansprüche gegenüber der quirion AG

Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Finanzdienstleis-

tungsinstituten wie einem Vermögensverwalter in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Zuständig hierfür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“), der auch die quirion AG angehört. Die EdW leistet eine Entschädigung, wenn ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen, und die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat.

Für diese Forderungen ist der Schutz auf 90 % der Forderungen aus Wertpapiergeschäften begrenzt, maximal jedoch auf EUR 20.000 pro Anleger.

Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs kann der Kunde den gesetzlichen Regelungen (insbesondere dem Anlegerentschädigungsgesetz) und den von der EdW unter <http://www.e-d-w.de/> bereitgestellten Informationen entnehmen.

2. Ansprüche gegenüber der Quirin Privatbank AG

Die Einlagen des Kunden werden bei der Quirin Privatbank AG verwahrt. Die Quirin Privatbank AG ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken und in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Näheres entnehmen Sie dem „Hinweis zum Umfang der Einla-

gensicherung der Quirin Privatbank AG“.

V. Information zu Beschwerdemöglichkeiten und zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Schlichtung)

1. Die quirion AG nimmt freiwillig am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.“ teil:

Straßburger Straße 8
77694 Kehl

Telefon: +49(0) 7851 79 57 940
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

2. Jeder Kunde hat auch die Möglichkeit, ein Feedback betreffend quirion direkt an quirion zu richten. Kunden erreichen die Mitarbeiter/innen im Beschwerdemanagement per Brief, Telefon, Telefax, E-Mail oder auch mittels des Online-Beschwerde-Formulars unter <https://www.quirion.de/feedback>. quirion wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten. Unter dem vorgenannten Link sind genauere Informationen über den Beschwerdemanagement-Prozess erhältlich.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis

Vermögensverwaltung	REGULAR	COMFORT	PREMIUM
Mindestanlage	500 EUR ^{2,5}	5.000 EUR ⁵	20.000 EUR
Leistungen	Global diversifiziertes Portfolio	Global diversifiziertes Portfolio + Altersvorsorge Portfolio + Nachhaltiges Portfolio	Global diversifiziertes Portfolio + Altersvorsorge Portfolio + Nachhaltiges Portfolio + persönliche Beratung
Strategiewechsel	inklusive	inklusive	inklusive
ETF Sparplan ab 30 EUR pro Monat	inklusive	inklusive	inklusive
Preis p. a. (inklusive Mehrwertsteuer)¹	0,48 % p. a. (Die ersten 10.000 EUR sind für das erste Jahr kostenlos. ^{3,4})	0,68 % p. a.	0,88 % p. a.

¹ Anteiliges Honorar: gesondert berechnet für alle relevanten Vermögensverwaltungen im jeweiligen Paket: prozentual vom Volumen der jeweiligen Strategie im Paket REGULAR, COMFORT oder PREMIUM, Basis: Saldo Monatsultimo (Verrechnungskonto und Depot der Strategie). Monatliche Abrechnung. Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

² Bei minderjährigen Kunden wird im REGULAR-Paket keine Mindestanlage verlangt.

³ Die Freigrenze wird – sofern mehrere Strategien bestehen – nur auf das Volumen der ersten Strategie gewährt.

⁴ Die Freigrenze gilt für 12 Monate, beginnend mit dem auf den Zeitpunkt der Strategieeröffnung folgenden Monat.

⁵ Die Mindestanlage entfällt in den Paketen REGULAR und COMFORT bei Abschluss eines Sparplans.

C. Rahmenbedingungen und sonstige Abreden

Der Kunde kann quirion beauftragen, für ihn die unter den nachfolgenden Buchstaben D und E genannten Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Für diese gelten die in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen und Regelwerke.

I. Bedingungen und Regelwerke

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (G I)
- Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal (G II)

II. Umfang der Kontonutzung/Referenzkonto/SEPA-Lastschriftmandat

1. Die bei der depotführenden Bank für den Kunden geführten Konten dienen ausschließlich zur Verrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Wertpapierdienstleistungen. Die depotführende Bank errichtet im Rahmen der Kontoeröffnung für den Kunden ein Verrechnungskonto sowie pro gewählter Anlagestrategie jeweils ein Liquiditätskonto.

2. Im Rahmen der Kontoeröffnung bei der depotführenden Bank zieht diese den vom Kunden gewünschten Anlagebetrag von einem von diesem zu benennenden Konto ein; das hierfür erforderliche SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kunden zu erteilen. Alternativ kann der Kunde den gewünschten Anlagebetrag auch von einem Konto bei einem anderen Kreditinstitut auf sein bei der depotführenden Bank geführtes Verrechnungskonto bei einem anderen Kreditinstitut überweisen. In jedem Fall hat der Kunde anzugeben, welches Konto bei einem Drittinstitut als Referenzkonto für die gesamte Geschäftsverbindung gilt. Eine Änderung des Referenzkontos hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf dieses Referenzkonto.

3. Erhöhungen des Anlagebetrags einer Anlagestrategie, z. B. im Rahmen einer vom Kunden gewünschten Depotaufstockung, erfolgen durch Belastung eines zu benennenden Kontos bei einem anderen Kreditinstitut bzw. Überweisung und entsprechende Gutschrift auf dem der Anlagestrategie zugehörigen Liquiditätskonto. Reduktionen des Anlagebetrags erfolgen in gleichem Maße ausschließlich unter Verwendung des Referenzkontos.

4. Über die bei der depotführenden Bank für den Kunden geführten Konten kann der Kunde außer in den in Ziffern 2 und 3 genannten Fällen weder Überweisungen tätigen, noch diese für den Lastschrifteinzug nutzen.

III. Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass gegebenenfalls erforderliche Informationen regelmäßig nicht papierhaft übermittelt, sondern in seine elektronische Postbox eingestellt oder per E-Mail übersandt werden. Für die Nutzung der elektronischen Postbox gelten die „Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal“ (G, II). Die für die Informationsübermittlung notwendige E-Mail-Adresse hat der Kunde im Rahmen der Kontoeröffnung anzugeben. Über Änderungen der E-Mail-Adresse hat der Kunde quirion unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Auswahlgrundsätze

quirion hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Ausführung von auf Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten gerichteten Kundenaufträgen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat quirion mit der Quirin Privatbank AG als depotführender Bank ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgewählt, dessen Ausführungsgrundsätze dauerhaft eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung gewährleisten.

Neben der unmittelbaren Ausführung an einer Börse kann die depotführende Bank auch einen Intermediär mit der Ausführung beauftragen, der den jeweiligen Auftrag nach Vorgabe bestimmter Parameter (z. B. Preisober- bzw. Untergrenzen) interesseswahrend an den in den Ausführungsgrundsätzen der depotführenden Bank genannten Ausführungsplätzen zur Ausführung bringt.

Es geltend die „Ausführungsgrundsätze für das Wertpapiergeschäft“ der depotführenden Bank. Ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl der Handelsplätze die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt, wird die depotführende Bank mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Qualitätsbericht und die Top 5 Auswertung werden jährlich im Internet unter <https://www.quirinprivatbank.de/downloads> veröffentlicht. Dort befinden sich auch die „Ausführungsgrundsätze für das Wertpapiergeschäft“ der depotführenden Bank.

Sollten sich innerhalb der üblichen Prüfungsintervalle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Handelsplätze keine Gültigkeit mehr besitzen bzw. hinsichtlich ihrer Gewichtung anders beurteilt werden müssen, wird die depotführende Bank zusätzliche Überprüfungen im Sinne von Satz 1 vornehmen. Über Änderungen bei der Auswahl und Festlegung der Handelsplätze wird die depotführende Bank den Kunden unverzüglich informieren. Diese Änderungen werden auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam.

V. Vereinbarung über die außerbörsliche Ausführung von Wertpapiergeschäften

Der Kunde erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die depotführende Bank Aufträge auch außerhalb geregelter Märkte im Interbankenhandel ausführen darf. Hierbei stellt sie sicher, dass die Ausführungspreise der jeweiligen Marktlage entsprechen.

VI. Offene und versteckte Provisionen

Bei dem Vertrieb bzw. der Vermittlung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (zusammen „Produkte“) erhalten die Vermittler in der Regel Zuwendungen von dritter Seite (z.B. Fondsgesellschaften oder Wertpapieremissionshäusern). Hierzu zählen insbesondere Vertriebsprovisionen und umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Vermittler gezahlt werden. quirion wird regelmäßig nur solche Produkte auswählen bzw. dem Kunden anbieten, für die von dritter Seite keine Provisionen gezahlt werden. Sollte im Einzelfall kein vergleichbares provisionsfreies Produkt erhältlich sein, wird quirion dafür Sorge tragen, dass die erhaltenen Zuwendungen dem Kunden unverzüglich gutgeschrieben werden. Sollte die Weiterleitung der Zuwendung durch den Produktanbieter ausgeschlossen sein, wird quirion dieses Produkt nicht aktiv empfehlen und auch im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Vermögensverwaltungsstrategie nicht berücksichtigen.

VII. Rechts- und Steuerberatung

quirion erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

VIII. Kosten und Entgelte

1. Für die Führung des Wertpapierdepots und der dazugehörenden Konten bei der depotführenden Bank werden keine gesonderten Entgelte erhoben. quirion behält sich vor, im Einzelfall anfallende Kosten Dritter dem Kunden aufzugeben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Gebühren Dritter im Rahmen des Erwerbs und der Veräußerung von Wertpapieren (Börsengebühren, Clearstream etc.).
2. Eventuell anfallende Portokosten, z. B. beim Versand von Kontoauszügen, Wertpapierabrechnungen, Rechnungsabschlüssen, Saldenmitteilungen, sind vom Kunden zu tragen.
3. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

D. Vermögensverwaltung

I. Vermögensverwaltung, Anlagestrategie, Vollmacht

quirion bietet ihren Kunden an, ihr Anlagevermögen von quirion selbstständig verwalten zu lassen (Vermögensverwaltung). Dazu legt der Kunde eine Anlagestrategie fest, die quirion wunschgemäß auf Basis von vordefinierten Anlagerichtlinien in der Verwaltung umsetzt. Bei Veränderungen an den Kapitalmärkten werden aus den Anlagerichtlinien abgeleitete Anpassungen im Wertpapierdepot des Kunden vorgenommen.

1. quirion ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der depotführenden Bank, im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags zu vertreten, d. h., gemäß den vereinbarten Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen in Bezug auf das zu verwaltende Vermögen im Namen des Kunden alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und über die im Rahmen der Vermögensverwaltung angeschafften Vermögenswerte zu verfügen. In diesem Sinne ist quirion insbesondere ermächtigt, die depotführende Bank anzuweisen, börslich oder außerbörslich im Wege der Kommission und des Festpreisgeschäfts An- und Verkäufe von Wertpapieren zu tätigen, Wertpapiere umzutauschen, Neuemissionen zu zeichnen, Bezugsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Betreuung der Vermögenswerte als zweckmäßig erscheinen.

2. Im Rahmen der Anlagerichtlinien ist quirion weiterhin berechtigt, die depotführende Bank anzuweisen, Devisen zu kaufen oder zu verkaufen sowie Termingeldanlagen zu tätigen bzw. Geldmarktfonds zu erwerben. Kreditaufnahmen sind nicht Gegenstand des Vermögensverwaltungsauftrags. Eine kurzfristige Überziehung des Liquiditätskontos ist gegebenenfalls möglich, sofern es sich um Überschneidungen von Buchungen handelt.

II. Eröffnung, Auflösung und SEPA Lastschriftinzug

Die Aufträge zur Eröffnung und zur Auflösung der Vermögensverwaltung erfolgen grundsätzlich über das quirion-Internetportal. Der Vermögensverwaltungsauftrag wird wirksam, sobald quirion die Annahme per E-Mail bestätigt hat und der Kunde bei der depotführenden Bank ein Konto und ein Depot eröffnet hat.

1. Der Mindestanlagebetrag ist abhängig vom Produkt bzw. gewählten Leistungspaket (vgl. oben B). Nach Gutschrift des jeweiligen Anlagebetrags auf dem Verrechnungskonto bei der depotführenden Bank (vgl. oben C., II., 2. und 3.) ist quirion berechtigt, die depotführende Bank anzuweisen, für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente anzuschaffen und diese in dem Verwaltungsdepot des Kunden zu verbuchen. Für die Bewertung der erworbenen Finanzinstrumente ist der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs maßgeblich.

2. Erhöhungen bzw. Reduktionen des Anlagebetrags sind nur ab einem Betrag von 500 EUR zulässig.

3. Der jeweilige Mindestanlagebetrag darf durch eine Reduktion nicht unterschritten werden. Maßgeblich für die Bewertung des Anlagebetrags ist das zum Zeitpunkt der Beauftragung der Reduktion aktuelle Volumen der Anlagestrategie. Führt die vom Kunden veranlasste Reduktion des Anlagebetrags zu einer Unterschreitung des jeweiligen Mindestanlagebetrags, behält sich quirion die Beendigung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags vor.

4. Der Kunde wird der depotführenden Bank ein SEPA-Lastschriftmandat für sein – bei einem Drittinstitut geführten – Zahlungskonto erteilen und quirion bevollmächtigen, die depotführende Bank anzuweisen, dieses SEPA-Lastschriftmandat auszuüben,

- wenn der Kunde wünscht, dass der erste Anlagebetrag per Lastschrift eingezogen werden soll;
- wenn der Kunde wünscht, dass ein Betrag für die Aufstockung des Depots per Lastschrift eingezogen werden soll;
- wenn der Kunde wünscht, dass Beträge für Sparpläne per Lastschrift eingezogen werden sollen.

Der Kunde weist damit gleichzeitig das angegebene Drittinstitut an, die betreffenden SEPA-Lastschriften einzulösen.

5. Sollte durch Rücklastschriften, Zahlungswiderruf oder ähnliches eine Unterdeckung auf dem Verrechnungskonto bei der depotführenden Bank entstehen, ist quirion berechtigt, die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu veranlassen, soweit dies notwendig ist, um das Verrechnungskonto auszugleichen.

III. Bereitstellung von Konto-/Depotinformatoren in der quirion-Postbox

Der Kunde beauftragt quirion, ihm die von der depotführenden Bank im Rahmen der Konto-/Depotführung zu erteilenden Informationen (z. B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen über Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen etc.) in der quirion-Postbox zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck weist der Kunde die depotführende Bank unwiderruflich an, über quirion die vorgenannten Informationen („Dokumente“) bereitzustellen. In gleichem Maße bevollmächtigt der Kunde quirion, die Dokumente im Namen des Kunden zur Einstellung in die quirion-Postbox entgegenzunehmen. Im Zeitpunkt der Einstellung dieser Dokumente in die quirion-Postbox gelten die Pflichten der depotführenden Bank zur Bereitstellung der betreffenden Informationen als erfüllt. Sofern in den Geschäftsbedingungen der depotführenden Bank der Zugang der Dokumente Fristen in Gang setzt (z.

B. die Frist für Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse), beginnt für Kunden, die keine Verbraucher sind, die jeweilige Frist mit Einstellung der betreffenden Dokumente in die quirion-Postbox zu laufen.

IV. Blockorders

quirion ist befugt, die depotführende Bank anzuweisen, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden gebündelt an den Markt zu geben („Blockorders“). Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Hinweis:

quirion weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

V. Vergütung

1. Die Vergütung für die im Rahmen der Vermögensverwaltung von quirion zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den in dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Verrechnungssätzen.

2. quirion ist berechtigt, seinen Anspruch auf die Vergütung unmittelbar bei Fälligkeit aus dem Kundenkonto zu befriedigen und ist diesbezüglich berechtigt, die depotführende Bank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen. Sofern das Kundenkonto keine ausreichende Deckung aufweist, ist quirion berechtigt, die depotführende Bank anzuweisen, den fehlenden Differenzbetrag auf dem Kundenkonto durch Veräußerung von Wertpapieren aus dem Kundendepot zu generieren.

VI. Quartalsreport

quirion wird den Kunden vierteljährig über das Ergebnis der Vermögensverwaltung unterrichten und eine Abrechnung erstellen. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht anzufordern.

1. Sofern in den Anlagerichtlinien oder im Rahmen des Quartalsreports ein Bezug zur Wertentwicklung einer Vergleichsgröße („Benchmark“) hergestellt wird, erfolgt dies rein informativ zu Zwecken der Berichterstattung. Mit der Angabe einer Benchmark trifft quirion weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße noch spricht quirion damit eine sonst wie geartete Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte aus. quirion ist berechtigt, die Benchmark im Zeitverlauf zu wechseln, soweit die neue

Benchmark der Anlagestrategie angemessen ist.

2. Über die einzelnen Transaktionen wird der Kunde ebenfalls in den Quartalsreports informiert.

3. Über die regelmäßige Berichterstattung hinaus wird quirion den Kunden unverzüglich informieren, falls die seit der letzten Vermögensstandsmitteilung oder einer Sonderunterrichtung eingetretene Wertentwicklung im gesamten der Verwaltung unterliegenden Vermögen einen Verlust ergibt und dieser in Bezug auf das eingesetzte Kapital die in den Anlagerichtlinien für die jeweilige Anlagestrategie ausgewiesene Verlustgrenze überschreitet.

4. Die Bewertung erfolgt jeweils zu den an den Stichtagen der Quartalsreports verfügbaren aktuellen Kursen und Marktpreisen.

5. Im Quartalsreport übermittelt quirion regelmäßig eine Aufstellung der im Namen des Kunden erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Dabei berichtet sie unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder - wenn dieser nicht verfügbar ist - dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtsraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums. Zudem übermittelt quirion gegebenenfalls anlassbezogen Ad-hoc-Berichte immer dann, wenn der Gesamtwert Kundenportfolios im Vergleich zum Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10 %-Schritten.

VII. Angaben des Kunden zur Beurteilung der Geeignetheit

Die Eignung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie hängt maßgeblich von den vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen und hierbei insbesondere seiner Risikotoleranz bzw. seiner Fähigkeit, aus der Vermögensanlage resultierende Verluste tragen zu können, ab. Sofern sich die vom Kunden gemachten Angaben oder sonstigen Begleitumstände, die die Geeignetheitsprüfung von quirion beeinflussen können, ändern, hat der Kunde quirion darüber zu informieren.

VIII. Sorgfaltsmaßstab

quirion erfüllt den Vermögensverwaltungsauftrag nach bestem Wissen. Durch eine fortlaufende Überwachung der Märkte und der im Rahmen der Vermögensverwaltung ausgewählten Finanzinstrumente stellt quirion sicher, dass die mit der jeweiligen Anlagestrategie verfolgten Anlageziele nach Möglichkeit verwirklicht werden, ohne für die Herbeiführung eines

wirtschaftlichen Erfolgs oder steuerlicher Vorteile einzustehen. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente greift quirion auf solche Informationen über das jeweilige Unternehmen zurück, die öffentlich verfügbar sind. Eine weitergehende Überwachung von Emittenten, Investmentfondsgesellschaften oder deren Fondsmanagern, Vertriebsgesellschaften oder sonstigen Dritten, insbesondere durch die Beschaffung nicht öffentlich zugänglicher Informationen, findet nicht statt.

IX. Verkaufsunterlagen

Eine Verpflichtung zur Aushändigung von Verkaufsprospekten, Vertragsbedingungen, Satzungen, Rechenschaftsberichten und Halbjahresberichten der einzelnen im Rahmen der Vermögensverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente besteht nur, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Durch ein- oder mehrmaliges Überlassen derartiger Unterlagen wird keine Rechtspflicht begründet, für jedes gehaltene und/oder neu erworbene Finanzinstrument ebenfalls derartige Unterlagen bereitzustellen.

X. Keine Steuerberatung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Da Verfügungen über verwaltetes Vermögen, Strategiewechsel und die Beendigung des Vermögensverwaltungsauftrags negative Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung des Kunden haben können, sollte er sich in steuerlichen Fragen an seinen Steuerberater wenden.

XI. Ableben des Kunden

Der Vermögensverwaltungsauftrag und die Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben des Kunden, sondern bleiben auch für seine Erben in Kraft. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist quirion lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. Jeder Erbe ist zur Kündigung des Vermögensverwaltungsauftrags und zum Widerruf der Vollmacht mit Wirkung für und gegen alle Erben berechtigt. quirion kann verlangen, dass der Widerrufende seine erbrechtliche Berechtigung in

geeigneter Weise nachweist.

XII. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde hat das Recht, den Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit zu kündigen.

XIII. Veräußerung der Wertpapiere bei Beendigung der Vermögensverwaltung

Sofern der Kunde bei Beendigung der Vermögensverwaltung keine abweichende Erklärung abgibt, gilt der Beendigungsauftrag gleichzeitig als Weisung gegenüber quirion, die depotführende Bank anzuweisen, die verwalteten Finanzinstrumente bestmöglich zu veräußern und den Verkaufserlös dem Verrechnungskonto gutschreiben zu lassen. Erteilt der Kunde hiervon abweichend den Auftrag, die verwahrten Wertpapiere auf ein Depot bei einem Drittinstitut übertragen zu lassen gilt folgendes:

- a) Sofern das Depot Bruchstücke eines Wertpapiers enthält, werden diese zwingend veräußert. Der jeweilige Veräußerungserlös wird dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
- b) quirion weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass einzelne der der Verwaltung unterliegenden Wertpapiere von einzelnen Depotbanken nicht angenommen werden. Im Interesse einer zeitnahen Abwicklung des erteilten Übertragungsauftrags sollte der Kunde vorab bei dem Drittinstitut erfragen, ob vorbehaltlich der Ausnahme unter Buchstabe a) ein vollständiger Übertrag der der Verwaltung unterliegenden Wertpapiere möglich ist.

XIV. Kündigungsrecht von quirion

quirion kann den Vermögensverwaltungsauftrag grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende kündigen.

E. Beratung/Anlageberatung

I. Anlageberatung

Sofern quirion Anlageberatung erbringt, gilt folgendes:

quirion berät den Kunden bei Bedarf telefonisch oder per Videotelefonie zu generellen Fragen der Geldanlage und unterstützt ihn bei der Suche nach einer geeigneten Anlagestrategie. Auf Wunsch des Kunden unterbreitet quirion individuelle Anlageempfehlungen für einzelne Finanzinstrumente. Diese Empfehlungen sind auf die persönlichen Ziele und Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten. quirion hat vor jeder Empfehlung zu prüfen, welche Finanzinstrumente für den Kunden auf Basis seiner Anlageziele, seiner finanziellen Verhältnisse und seiner Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind. Die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben sind vom Kunden zu erteilen. Über Veränderungen seiner Anlageziele oder seiner finanziellen Verhältnisse hat der Kunde quirion unverzüglich zu unterrichten.

quirion ist nicht verpflichtet, die dem Kunden empfohlenen Wertpapiere und deren Weiterentwicklung sowie das Depot und dessen Zusammensetzung eigenständig fortlaufend zu überwachen. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Wertpapiere erfolgt dementsprechend nicht.

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss quirion dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Wesentliche Anlegerinformation“, „Informationsblätter für strukturierte Anlageprodukte“ oder „Basisinformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zum jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments. Des Weiteren wird für jedes Finanzinstrument z. B. vom Emittenten ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch die Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet. Diesen Zielmarkt wird quirion im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigen. Im Rahmen der Beratung informiert quirion gerne über den Zielmarkt des empfohlenen Instrumentes.

quirion ist verpflichtet, den Zielmarkt des Produkts mit den ihr vorliegenden Informationen des Kunden abzugleichen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass das Wertpapier nicht mit den zu prüfenden Merkmalen des Kunden vereinbar ist, kann quirion die Ausführung des Auftrages ablehnen.

II. Beratung

Das Leistungspaket „Premium“ beinhaltet die persönliche Beratung und Betreuung des Kunden.

Hierfür steht dem Kunden ein persönlicher Ansprechpartner („quirion Berater“) in jeder Niederlassung der Quirin Privatbank als depotführende Bank zur Verfügung.

Der quirion Berater erbringt nach Bedarf des Kunden die persönliche Beratung und Betreuung in der jeweiligen Niederlassung der Quirin Privatbank vor Ort. Der quirion Berater unterbreitet dem Kunden dabei keine individuellen Anlageempfehlungen für einzelne Finanzinstrumente, er erbringt mithin keine Anlageberatung.

F. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

quirion AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Telefax: 030 890 21-414
E-Mail: kundenservice@quirion.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe

Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere Hinweise

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die das Finanzdienstleistungsinstitut keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot Verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.

G. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

a) GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und quirion.

b) RANGFOLGE

Sofern für einzelne Dienstleistungen spezielle, im Einzelnen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart werden, gelten diese vorrangig vor den jeweils abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit quirion im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn quirion in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Verschwiegenheit

quirion ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf quirion nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

3. Haftung von quirion; Mitverschulden des Kunden

a) HAFTUNGSGRUNDSÄTZE

quirion haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit andere Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, ge-

hen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang quirion und Kunde den Schaden zu tragen haben.

b) WEITERGELEITETE AUFTRÄGE

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass quirion einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt quirion den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von quirion auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) STÖRUNG DES BETRIEBS

quirion haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen von quirion nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber quirion auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, quirion seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird quirion eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf quirion denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn quirion bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht, Sprache, Währung

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und quirion gilt deutsches Recht. Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Konten werden ausschließlich in Euro geführt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

a) MITTEILUNG VON ÄNDERUNGEN

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde quirion Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seines Referenzkontos unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

B. KLARHEIT VON AUFTRÄGEN

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

8. Kosten der Wertpapierdienstleistungen

a) ZINSEN UND ENTGELTE

Die Höhe der Entgelte für die Wertpapierdienstleistungen, die quirion gegenüber Verbrauchern erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

b) NICHT ENTGELTFÄHIGE LEISTUNG

Für eine Leistung, zu deren Erbringung quirion kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird quirion kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

c) ÄNDERUNG VON ENTGELTEN BEI TYPISCHERWEISE DAUERHAFT IN ANSPRUCH GENOMMENEN LEISTUNGEN IM GESCHÄFT MIT KUNDEN, DIE KEINE VERBRAUCHER SIND

Änderungen von Entgelten für Wertpapierdienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens

zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit quirion im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn quirion in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn quirion in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

d) ERSATZ VON AUFWENDUNGEN

Ein möglicher Anspruch von quirion auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Kündigungsrechte des Kunden

a) JEDERZEITIGES KÜNDIGUNGSRECHT

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

b) KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange von quirion, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

c) GESETZLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

10. Kündigungsrechte von quirion

a) KÜNDIGUNG UNTER EINHALTUNG DER KÜNDIGUNGSFRIST

quirion kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird quirion auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

b) KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND OHNE EINHALTUNG DER KÜNDIGUNGSFRIST

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der quirion deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

c) ABWICKLUNG NACH EINER KÜNDIGUNG

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird quirion dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

II. Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal

1. Leistungsangebot

Der Kunde und dessen Bevollmächtigte (im folgenden jeweils „Teilnehmer“ genannt) erhalten Zugang zum quirion-Internetportal („System“). Über das System kann der Teilnehmer in dem angebotenen Umfang Aufträge erteilen und Konto- und Depotinformationen abrufen. Die im Rahmen der Konto- und Depotführung durch die depotführende Bank zu erteilenden Informationen (z. B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen über Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen etc.) werden dem Teilnehmer in der Postbox elektronisch zum Abruf bereitgestellt.

2. Zugang zum System

Der Teilnehmer benötigt für den Zugang zum System die mit quirion vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale, um sich gegenüber quirion als Berechtigter auszuweisen und Aufträge zu autorisieren. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die quirion dem Teilnehmer zum Zweck der Authentifizierung bereitstellt. Der Teilnehmer erhält als personalisiertes Sicherheitsmerkmal eine Benutzerkennung und ein Passwort (nachstehend gemeinsam „Legitimierungscodes“ genannt).

Der Teilnehmer erhält Zugang zum System, wenn

- dieser seine individuelle Teilnehmerkennung und
- sein Passwort übermittelt hat und
- die Prüfung dieser Daten eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 7) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum System kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

3. Nutzung der Postbox

Sobald die Dokumente in der Postbox zum Abruf bereitgestellt wurden, kann der Teilnehmer die Dokumente online ansehen, diese herunterladen und ausdrucken. Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben Dokumente so lange in der quirion-Postbox gespeichert, bis der Teilnehmer die Dokumente durch Erteilung eines Löschungsauftrags aus seiner quirion-Postbox entfernt. quirion garantiert die Unveränderbarkeit der in der quirion-Postbox bereitgestellten Daten. Diese Garantie gilt jedoch nicht, sofern und soweit die Daten außerhalb der quirion-Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden.

Im Rahmen der Nutzung der quirion-Postbox verzichtet der Teilnehmer ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Dokumente. Die regelmäßige Kontrolle der Postbox auf den Eingang bereitgestellter Dokumente, Mitteilungen und Informationen wird damit zur Obliegenheit des Teilnehmers.

quirion erfüllt sämtliche Übermittlungs- und sonstigen Informationspflichten, die quirion aus der Geschäftsbeziehung zum Teilnehmer treffen, mit dem Bereitstellen von Dateien im PDF-Format in die Postbox des Teilnehmers.

quirion ist jedoch auch bei Nutzung der quirion-Postbox durch den Teilnehmer berechtigt, die bereitgestellten Dokumente generell oder in Einzelfällen postalisch zuzustellen, wenn gesetzliche Vorgaben eine postalische Zustellung erforderlich machen oder quirion eine postalische Zustellung unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers für zweckmäßig erachtet.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, die in der quirion-Postbox bereitgestellten Dokumente abzurufen und den Inhalt der Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen und/oder Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Dokumente hat der Teilnehmer unverzüglich, spätestens vor Ablauf von sechs (6) Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Dokumente, Mitteilungen oder Informationen, welche dem Teilnehmer in der Postbox bereitgestellt worden sind, gelten spätestens 14 Tage nach deren Einstellung als dem Teilnehmer zugegangen. Soweit der Teilnehmer die in der Postbox bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen bereits vorher abgerufen hat, gelten diese am Tag des Abrufes als dem Teilnehmer zugegangen.

quirion wird dem Teilnehmer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mindestens alle 14 Tage benachrichtigen, wenn neue Dokumente zum Abruf in der Postbox bereitgestellt wurden. Sofern die bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen Fristen für den Teilnehmer in Lauf setzen, wird quirion den Teilnehmer zeitgleich mit der Einstellung mittels E-Mail benachrichtigen, dass neue Dokumente zum Abruf bereitstehen.

quirion kann nicht gewährleisten, dass die in der Postbox bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen den Anforderungen an die steuerliche Aufbewahrungspflicht

oder eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Dem Teilnehmer wird insoweit empfohlen, sich vorab bei dem zuständigen Finanzamt zu informieren.

4. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Teilnehmers sind verbindlich, wenn er sie in dem System freigegeben hat.

5. Bearbeitung von Aufträgen

quirion wird die ihr erteilten Aufträge im Rahmen des geschäftsüblichen Arbeitsablaufs bearbeiten.

6. Sicherung der Zugangsmedien

Außer dem Teilnehmer darf keine andere Person Kenntnis von den Legitimierungscodes erlangen (Geheimhaltungspflicht). Denn jede andere Person, die Kenntnis von den Legitimierungscodes hat, kann das System missbräuchlich nutzen. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Legitimierungscodes zu beachten:

- Die Legitimierungscodes dürfen nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe der Legitimierungscodes ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Die Legitimierungscodes dürfen nicht per E-Mail weitergegeben werden.

Stellt der Teilnehmer fest, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Legitimierungscodes hat oder diese missbräuchlich verwendet wurden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber quirion anzuzeigen („Sperranzeige“).

7. Sperre des Systemzugangs

quirion darf den Systemzugang für einen Teilnehmer sperren,

wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Legitimierungscodes dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Legitimierungscodes besteht.

quirion wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

8. Haftung

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.